

Haus- und Benutzungsordnung der NürnbergMesse GmbH

1. Hausrecht

1.1. Der NürnbergMesse GmbH steht bezogen auf die Mietsache und das Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

1.2. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von dem durch die NürnbergMesse GmbH beauftragten Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zur Mietsache zu gewähren ist. Den Anweisungen des Kontrollpersonals ist Folge zu leisten.

1.3. Die NürnbergMesse GmbH hat das Recht bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände zu verweisen und ihre Eintrittsausweise entschädigungslos einzuziehen, sowie Kfz auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.

1.4. Die NürnbergMesse GmbH hat das Recht Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.

1.5. Bei Diebstahl von Ausstellungsgegenständen wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen. Es ergeht eine polizeiliche Anzeige. Die NürnbergMesse GmbH behält sich jedoch vor von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die jeweilige Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Messegelände festzuhalten.

1.6. Die Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der täglichen Veranstaltungszeiten das Messegelände zu verlassen.

2. Haustechnik

Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der NürnbergMesse GmbH oder deren ServicePartnern bedient werden; dies gilt z.B. auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz und Wasserinstallationen.

3. Veränderungen/ Einbauten

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen die vom Mieter vorgenommen werden,

gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Das Bekleben sowie das Anbringen von Nägeln an den Wänden ist nicht gestattet.

Der Fußboden ist pfleglich zu behandeln. Das Anhängen von Gegenständen an den Seitenwänden, vor allem an den Absturzsicherungen, ist grundsätzlich durch den ServicePartner der NürnbergMesse GmbH durchzuführen. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Mietmaterial sind entschädigungspflichtig.

4. Behördliche Vorschriften

4.1. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbar (DIN 4102) oder nicht brennbare Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf Ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Mieter hat die schwere Entflammbarkeit bzw. Nicht-Brennbarkeit der Dekorationen nachzuweisen. Brennbar Materialien sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

4.2. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Materialien dürfen nicht in Ständen und Gängen aufbewahrt werden.

4.3. Alle behördlichen Auflagen und Vorschriften müssen vom Mieter eingehalten werden. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung usw. wird ausdrücklich hingewiesen.

4.4. In den Malerbeckenräumen dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten oder dergleichen verarbeitet oder gelagert werden.

5. Tiere

Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht in die Hallen und Säle mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.

6. Rauchverbot

Im Messezentrum Nürnberg gilt das im Freistaat Bayern gültige

Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz GSG) vom 23. Juli 2010.

7. Fundsachen/ Personen- und Sachschäden

Im Gelände gefundene Gegenstände sind an den Informations- und Service-Countern oder im Büro des Wachpersonals abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort der Halleninspektion zu melden.

8. Verkehrsordnung auf dem Messegelände

Im Messezentrum gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die NürnbergMesse GmbH übernimmt keinerlei Art von Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Schadensfällen auf dem Gelände, den dazugehörigen Parkplätzen, in den Hallen oder sonstigen Gebäuden, es sei denn, dass der NürnbergMesse GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9. Werbung

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der NürnbergMesse GmbH ist außerhalb von Ausstellungsständen Werbung jeglicher Art, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme von Aufträgen und die Durchführung von Messeumfragen unzulässig.

10. Fotografieren/ Filmen

Fotografieren, Filmen und Zeichnen von ausgestellten Waren oder Ausstellungsständen auf dem Gelände und in den Hallen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters gestattet.

Der Veranstalter ist bei Verstößen berechtigt, die angefertigten Skizzen und das belichtete Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch sonstiges Filmmaterial (Bildmaterial) in Mitleidenschaft gezogen wird.

11. Gastkartenverkauf

Besuchern und Ausstellern ist es untersagt Gastkarten zu verkaufen.

12. Waffen

Waffen und waffenartige Gegenstände dürfen nicht in das Messezentrum Nürnberg gebracht werden, es sei denn es handelt sich dabei um Ausstellungsgegenstände.

Ausstellungshalle 11.0 und 11.1/Frankenhalle

Zusätzlich zu den bestehenden Regelungen in den "Allgemeinen Mietbedingungen der NürnbergMesse GmbH" gelten für die Frankenhalle folgende Bestimmungen:

- Auf allen den Mietern und Ausstellern zur Verfügung gestellten Mikrofonen und Rednerpulten darf das Logo der NürnbergMesse GmbH nicht entfernt werden.
- Es besteht für Gabelstapler ein generelles Fahrverbot in der Frankenhalle, Ebene 1 (Halle 11.1).
- Die max. Punktbelastung darf 500 kg/m² (keine Punktlasten) im Obergeschoss der Frankenhalle (Halle 11.1) nicht überschreiten.
- In der Frankenhalle dürfen zum Bekleben oder Verlegen nur so genannte T oder V Doppelklebebänder verwendet werden.
- Die zur Frankenhalle gehörige Eismaschine wird im Einzelfall im verschlossenen Zustand und betriebsfähig übergeben. Für die bedarfsgerechte Handhabung der Maschine, insbesondere für die Einhaltung und Beachtung der Hygienevorschriften ist der jeweilige Mieter zuständig.

Stand: Januar 2012